

## Die GOZ-Frage des Monats Berechnung einer Prothesenreinigung



Wie kann eine Prothesenreinigung berechnet werden?

Die Reinigung von herausnehmbarem Zahnersatz ist als Leistung in der GOZ nicht aufgeführt. Man könnte für eine

zahnmedizinische Prothesenreinigung eine angemessen kalkulierte Analoggebühr (z. B. Geb.-Nr. 5250 oder 5260 GOZ) berechnen. Diese Analoggebühr sollte die gegebenenfalls anfallenden Kosten eines zahntechnischen Labors einschließen, so dass diese nicht gesondert ausgewiesen werden müssen.

In der Regel liegt die Pflege einer herausnehmbaren Prothese in der Verantwortung des Patienten. Daher handelt es sich bei einer Prothesenreinigung um eine Leistung, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreitet und gemäß § 2 Abs. 3 GOZ schriftlich zu vereinbaren ist. Ist aber ein Patient z. B. wegen einer Behinderung nicht selbstständig in der Lage, eine ausreichende Reinigung seines Zahnersatzes durchzuführen, kann die Leistung als zahnmedizinisch notwen-

dig betrachtet werden. Einer gesonderter schriftlichen Vereinbarung bedarf es dann zwar nicht, es empfiehlt sich aber in der Rechnung einen entsprechenden Vermerk für den privaten Kostenerstatter anzubringen.

*Immer für Sie da:  
Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin  
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat  
und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern  
auch Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248*

## Überdurchschnittliche Kenntnisse Voraussetzung Bezeichnung als „Spezialist“ nicht ohne weiteres zulässig

Seit geraumer Zeit sind immer wieder Werbeanzeigen von privaten Fortbildungsinstituten oder Dental-laboren zu beobachten, die Fortbildungen in unterschiedlichen zahnmedizinischen Bereichen anbieten und damit werben, nach erfolgreicher Absolvierung einen – vermeintlich anerkannten – Abschluss als „Spezialist für ...“ zu verleihen.

Die berufsrechtliche Zulässigkeit der Bezeichnung als „Spezialist“ hat in der Vergangenheit schon mehrfach die Gerichte beschäftigt. Das Bundesverfassungsgericht betonte bereits 2002, dass das Führen von Zusätzen, die in Zusammenhang mit den geltenden Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irrtümern führen können und auf diese Weise einen Werbeeffect hervorrufen, grundsätzlich berufswidrig ist. In dem konkreten Fall hatte es die Bezeichnungen der beiden Ärzte als „Kniespezialist“ bzw. „Wirbelsäulenspezialist“ jedoch als zulässig erachtet, da beide nachweislich 13.000 Operationen

im Bereich des Knies bzw. 7.000 Operationen an der Wirbelsäule durchgeführt hatten. Diese Rechtsprechung hat jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) wieder bestätigt. In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Rechtsanwalt auf seinen Briefbögen als „Spezialist für Familienrecht“ bezeichnet, obwohl er keinen entsprechenden Fachanwaltstitel besaß. Die für ihn zuständige Rechtsanwaltskammer nahm ihn deshalb auf Unterlassung in Anspruch. Nach Durchlaufen aller Instanzen hat der BGH letztlich entschieden, dass dem Rechtsanwalt die Bezeichnung nicht untersagt werden dürfe, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ besteht, wenn seine Fähigkeiten denen eines Fachanwalts entsprechen. Der sich selbst als Spezialist bezeichnende Rechtsanwalt trage jedoch für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung die Darlegungs- und Beweislast. Generell ist somit Zurückhaltung geboten,

wenn es um die Selbsteinschätzung als „Spezialist“ geht. Um keine berufsrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Verfahren mit anderen Kollegen zu riskieren, sollte jeder Zahnarzt selbstkritisch prüfen, ob er tatsächlich weit überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Behandlungserfahrung besitzt, die ihn von der Masse der Kollegen absetzt.

Allein der Besuch einer Fortbildung und ein Teilnahmezertifikat berechtigen jedenfalls nicht zur Führung dieser Bezeichnung, wie es die Werbeanzeigen der Veranstalter fälschlicherweise oft suggerieren.

*Janne Jacoby  
ZÄK Referat Berufsrecht*

*Bundesverfassungsgericht  
Beschluss vom 08.01.2002,  
Az. 1 BvR 1147/01  
Bundesgerichtshof  
Urteil vom 24.07.2014, Az. I ZR 53/13*